

II-2931 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

1973 08 22

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 6175-Pr.2/1973

1375 /A.B.

zu 1422 /J.

Präs. am 24. Aug. 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Neumann und Genossen vom 11. Juli 1973, Nr. 1422/J, betreffend Schutzwasserbau, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Meine Feststellung bei Beantwortung Ihrer Anfrage Nr. 1161/M in der Fragestunde des Nationalrates am 11. Juli 1973, daß im Jahre 1973 für den Schutzwasserbau in Österreich insgesamt rund 720 Mio.S, davon etwa 670 Mio.S für reine Bauaufwendungen, zum Einsatz gelangen werden, ergibt sich aus der Addition der im Bundesfinanzgesetz 1973 beim Titel 1/608 insgesamt veranschlagten Kreditsumme von 648'265 Mio.S und des Betrages von 70 Mio.S, welcher mit der am 11. Juli 1973 beschlossenen Novelle zum Katastrophenfondsgesetz zusätzlich für den Schutzwasserbau (Flußbau und Wildbach- und Lawinenverbauung) bereitgestellt wurde. Der von mir genannte reine Bauaufwand errechnet sich daraus durch Abzug von rund 50 Mio.S, die von der Gesamtsumme für den Personal- und Sachaufwand des Wildbach- und Lawinenverbauungsdienstes sowie für die Bedeckung internationaler Verpflichtungen vorgesehen sind.

Dagegen bezieht sich der Betrag von 476'483 Mio.S, der in der Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. März 1973, Z. II-2394 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, genannt wurde, lediglich auf die im Bundesfinanzgesetz 1973 veranschlagten Kredite der Ansätze 1/60826 bis 1/60876, wobei gleichzeitig die bei diesen Ansätzen veranschlagten Interessentenbeiträge und Mittel der Arbeitsmarktförderung

von insgesamt 36'545 Mio.S außer Betracht blieben und die 15%ige Bindung in Höhe von 84'103 Mio.S berücksichtigt wurde.

Die Differenz zwischen dem von mir am 11.Juli 1973 genannten Betrag und dem in der Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft angeführten Betrag ergibt sich also aus der Verschiedenheit der Gesichtspunkte, unter denen die jeweiligen Anfragen gestellt und beantwortet wurden, und in Berücksichtigung der erst am 11.Juli 1973 erfolgten Beschlußfassung über die letzte Novelle zum Katastrophenfondsgesetz.

Zu 2):

Wie ich Ihnen bereits am 11.Juli 1973 mitgeteilt habe, betrifft der gesamte Bundesaufwand für den Schutzwasserbau 1973 den ordentlichen Bundeshaushalt. Um Ihre vorliegende Frage nach den ordentlichen Budgetmitteln sinngemäß richtig zu verstehen, darf ich daher annehmen, daß Sie mit Ihrer Frage jene Bundesmittel des ordentlichen Haushaltes meinen, die nicht aus zweckgebundenen Einnahmen des Katastrophenfonds stammen. Diese Bundesmittel machen vom gesamten Bundesaufwand des Jahres 1973 rund 207 Mio.S aus und stehen in dieser Höhe auch grundsätzlich zur Verfügung.

Zu 3):

Nach § 1 Abs.1 des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl.Nr. 207/1966, wird ein Katastrophenfonds "zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden" als Verwaltungsfonds geschaffen. Damit dürfte wohl außer Zweifel stehen, daß es durchaus Sinn des Katastrophenfonds war und ist, den Schutzwasserbau zu finanzieren. Weder im Stammgesetz noch in der derzeit geltenden Fassung des Katastrophenfondsgesetzes findet sich eine Vorschrift, die bestimmt, daß Mittel des Katastrophenfonds für den Schutzwasserbau ./.

nur neben oder zusätzlich zu Mitteln des ordentlichen Budgets eingesetzt werden dürfen; die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes lassen es daher ohne weiteres zu, den Schutzwasserbau mit Mitteln des Katastrophenfonds anstelle von Mitteln des ordentlichen Budgets zu finanzieren. Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist, werden jedoch Mittel des Katastrophenfonds und namhafte Mittel des ordentlichen Budgets nebeneinander für den Schutzwasserbau eingesetzt.

Der Abgeordnete Czettel hat anlässlich der Einführung des Katastrophenfonds im Jahre 1966 verlangt, daß die unter der Bezeichnung 'Notopfer' von der Bevölkerung abverlangten Mittel nicht und zu keiner Zeit "für die Sanierung des Budgets" Verwendung finden. Es steht mir nicht zu, die Worte des damaligen Abgeordneten Czettel zu interpretieren. Ich für meine Person meine jedoch, daß ein Unterschied besteht, ob Mittel eines Fonds für den Zweck verwendet werden, für den sie bestimmt sind, oder für eine "Sanierung des Budgets" und damit für Zwecke, für die der Fonds nicht geschaffen worden ist.

Zu 4):

Der Schutzwasserbau in seiner Gesamtbedeutung für die österreichische Bevölkerung und für die Wirtschaft ist seit jeher ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung werden die Arbeiten zur Erstellung umfassender Gefahrenzonenpläne intensiviert. Im Jahre 1973 wird erstmalig ein Sonderprogramm für die Lawinenverbauung in Angriff genommen. Der Flußbau wird nach seiner rangordnungsmäßigen Bedeutung zügig weitergeführt. Schließlich darf ich feststellen, daß der Gesamtaufwand für den Schutzwasserbau im Bundeshaushalt 1973 mit rund 720 Mio.S einen Betrag erreicht hat, der in dieser Höhe bisher noch nie zur Verfügung stand.

Ich glaube daher, Ihnen mit Recht versichern zu können, daß auch im Jahre 1974 alle Vorkehrungen getroffen werden, die der Wichtigkeit dieses Sektors Rechnung tragen.